

AUSBAU A59

in Duisburg

WAS IST EIN PLANFEST-
STELLUNGSVERFAHREN UND
WAS KANN ICH TUN?

DUISBURG
am Rhein

DIE VERSCHIEDENEN AUSBAUVARIANTEN DER A59 IM VERGLEICH

Hamborn

Brücke Jägerstr., Blickrichtung Norden Abteischule



Heutiger Zustand



Künftiger Zustand in Troglage nach derzeitigem Kenntnisstand



Künftiger Zustand als Tunnel (Stadt Duisburg 2023)

Meiderich

Auf dem Damm, Blickrichtung Osten A59 Hochstr.



Heutiger Zustand



Künftiger Zustand in Hochlage nach derzeitigem Kenntnisstand



Künftiger Zustand als Tunnel (Stadt Duisburg 2023)

SECHSSTREIFIGER AUSBAU DER A59 ZWISCHEN AUTOBAHNKREUZ DUISBURG UND ANSCHLUSSTELLE MARXLOH

Was ist ein Planfeststellungsverfahren und was kann ich tun, wenn ich vom Ausbau der Autobahn betroffen bin?

Was ist ein Planfeststellungsverfahren?

Autobahnen dürfen nach Bundesfernstraßengesetz (FStrG) nur gebaut oder geändert werden, wenn die Planung nach einem vorgegebenen Verfahren „genehmigt“ wurde – so auch bei der A59 in Duisburg-Meiderich und -Hamborn. Der Grund ist, dass Autobahnen schon durch ihre Größe, ihre Bauart (bspw. als Hochstraße) und die darauf fahrenden Autos und Lkw viele verschiedene Auswirkungen haben.

Bevor die A59 ausgebaut werden darf, muss ein sogenanntes „Planfeststellungsverfahren“ durchgeführt werden. In diesem Verfahren wird über alle durch die A59 berührten Belange einheitlich entschieden. Ziel ist es, alle Interessen möglichst zu berücksichtigen. Gebaut werden darf, wenn am Ende des Verfahrens der sogenannte Planfeststellungsbeschluss vorliegt. Weitere Genehmigungen sind nicht erforderlich. Der Planfeststellungsbeschluss ist auch Rechtsgrundlage für die Enteignung der für den Bau der Straße benötigten Grundstücke. Das Fernstraßen-Bundesamt (FBA) ist dabei die zuständige verfahrensführende Behörde oder anders gesagt: Die sogenannte Planfeststellungsbehörde. Die Vorhabenträgerin und Bauherrin des Ausbaus der A59 hingegen ist die Autobahn GmbH des Bundes (AdB).

Wie werden von der A59 Betroffene im Verfahren berücksichtigt?

Personen, die vom Ausbau der A59 betroffen sind, stehen im Planfeststellungsverfahren **nur** folgende festgelegte Beteiligungsrechte zu:

- **Schriftliche Einwendungen bis einschließlich 04.10.2023**
- Einwendungen und **Erörterung** während des Anhörungsverfahrens
- Weitere Einwendungen bzw. deren Aufrechterhaltung und Erörterung bei **Wiederholung** der Verfahrensschritte nach einer möglichen Überarbeitung der Planungen
- **Klage** gegen den Planfeststellungsbeschluss vor Ablauf der Rechtsmittelfrist

Wichtig: Wer mit den vorliegenden Planungen zum A59-Ausbau der Autobahn Gesellschaft nicht einverstanden ist, muss seine Einwendungen **schriftlich** und **fristgerecht bis einschließlich 04.10.2023** einreichen.

Nur wer schriftlich und fristgemäß Einwendungen einreicht, erlangt einen Rechtsanspruch auf Anhörung, auf Berücksichtigung seiner Ansprüche und die Berechtigung zu einer eventuellen Klage.

WAS IST EIN PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN?

Sollten Sie sich als Bürger:innen, Eigentümer:innen, Unternehmer:innen, Anwohner:innen oder anderweitig vom Ausbau der A59 betroffen sehen, sind daher insbesondere die folgenden Punkte zu beachten:

Wer gilt als vom Ausbau der Autobahn betroffen (= Betroffene)?

Vom Ausbau der A59 Betroffene sind alle, deren Belange, also Angelegenheiten, Dinge oder Interessen, durch den Ausbau der Autobahn in irgendeiner Weise beeinflusst werden. Dies kann von der Störung ihres alltäglichen Arbeitsweges durch die Baumaßnahmen bis hin zur Beanspruchung ihres Grundstückes gehen.

Ich bin mir nicht sicher, ob ich durch den Ausbau der A59 betroffen bin.

Jede natürliche (bspw. Anwohnende) oder juristische Person (bspw. Vereine oder Unternehmen), die sich selbst durch den Ausbau der A59 in ihren Belangen, Angelegenheiten, Dingen oder Interessen betroffen sieht oder fühlt, kann Einwendungen einreichen oder einreichen lassen, bzw. vortragen. Im Zweifel sollten Sie besser ihre Einwendungen einreichen, als darauf zu verzichten. Nur so besteht die Chance, dass Ihre Belange Berücksichtigung finden. Sollten Sie fälschlicherweise Belange angebracht haben, auf die der Ausbau keine Auswirkungen hat, entstehen ihnen keine Nachteile oder Strafen.

Was können direkte oder indirekte Betroffenheiten sein?

Eigentum (Haus, Grundstück), Wertverlust, Wohnung, Wohnverhältnisse, Wohnumfeld, Gesundheit, Barrierefreiheit, Immissionen (Lärm, Abgas und Feinstaub), Verschattung, städtebauliche Gestaltung, Landschaftsveränderung, Verkehrsbelastung, Verkehrssicherheit (Kurven, Straßenführungen, Geschwindigkeiten, Querungsmöglichkeiten, etc.), Wirtschaft (Arbeitsplatz, Arbeitsweg, Zulieferung, Staus, Attraktivität als Arbeitsgeber, etc.), Leistungsfähigkeit der örtlichen Straßen, Beeinträchtigung durch die Bauarbeiten, Baulärm, Arbeits- und Freizeitwege, Fußwege, Bildungseinrichtungen, Kinder (Spielplätze, Schulweg, etc.), Kriminalprävention (Angsträume, Einsehbarkeit, Verdunkelung, etc.), Lebensmittelversorgung, soziale Benachteiligung, Diskriminierung, Land- und Flächenverbrauch, Tierschutz, Naturschutz, Naturzerstörung, Klimatische Bedingungen (Hitze, Überflutung, etc.), Naherholung und Freizeitmöglichkeiten, Zerschneidung des Stadtteils, Sozial- und Sporteinrichtungen, Zeitfaktor, Kosten (Steurgelder, etc.), Kosten-Nutzen-Verhältnis, usw.

Wie kann ich meine Betroffenheit und Anregungen im Verfahren geltend machen?

Die Einreichung von Einwendungen muss immer schriftlich erfolgen. Dazu kann eine De-Mail oder ein Brief an das FBA als Planfeststellungsbehörde geschrieben werden, ggf. auch an die Stadt Duisburg, die das Schreiben weiterleitet. Zudem können Sie auch vor Ort an den Stellen, an denen die Ausbaupläne zur A59 ausliegen, Ihre Einwendungen mündlich vortragen. Diese werden dort protokolliert und beim FBA eingereicht. Die Einreichung von Einwendungen ist kostenlos – bis auf ggf. anfallende Portogebühren. Es handelt sich dabei explizit nicht um eine Klage, für die Sie einen Anwalt benötigen. Das Verfahren ist auf die Beteiligung der Betroffenen selbst und der Wahrung derer Rechte ausgelegt. Bitte beachten Sie: Per einfacher E-Mail erhobene Einwendungen sind nicht rechtswirksam!

Was muss mein Einwendungsschreiben enthalten?

Das Schreiben muss Ihren Namen und Ihre Anschrift enthalten. Sie müssen benennen und weiter beschreiben, wie Sie persönlich durch den Ausbau der A59 direkt (bspw. Beanspruchung Ihres Grundstücks) oder indirekt (bspw. Verlärmung Ihres Grundstücks) betroffen sind (= betroffene Rechtsgüter). Sie können sich dabei auch auf die konkrete Planung beziehen und diese befürworten oder kritisieren (bspw. die Wahl, ob Hochstraße oder Tunnel). Ebenso können Sie Änderungswünsche und Vorschläge einbringen. Eine fachliche Begründung müssen Sie nicht vorbringen. Zuletzt muss das Schreiben von Ihnen unterschrieben oder entsprechend digital signiert werden. Wichtig: Eine grundsätzliche Befürwortung oder Ablehnung des Ausbaus reicht nicht als Einwendung.

Ich habe meine Einwände zum Ausbau der A59 nicht eingereicht. Kann ich nicht einfach später nochmal meine Belange vortragen und sie werden berücksichtigt?

Leider nein, nur wer schriftlich und **fristgemäß bis einschließlich 04.10.2023 Einwendungen** einreicht, erlangt einen Rechtsanspruch auf Anhörung, die Möglichkeit zur Einreichung einer Klage und zur Berücksichtigung seiner Ansprüche. Wer nichts einbringt, muss die Verwirklichung der Pläne widerspruchslos erdulden. Spätere Einwendungen und damit ggf. berechnete Interessen als auch Klagen sind ohne vorherige, fristgerecht vorgebrachte Einwendungen vom Verfahren ausgeschlossen.

Wir sind Bürgerinnen und Bürger der Stadt Duisburg. Warum vertritt die Stadt Duisburg nicht stellvertretend mit Ihrer Expertise unsere Interessen?

Die Stadt Duisburg ist selbst Verfahrensbeteiligte, weil die Straße über ihr Stadtgebiet führt. Die Stadt ist zwar für den Ausbau der Autobahn und den Ersatz der baufälligen Berliner Brücke zwischen Kreuz Duisburg und dem Rangierbahnhof Ruhrort, lehnt aber die Hochtrasse durch Meiderich und die offene Führung durch Hamborn ab. Für beide Stadtteile verlangt die Stadt die Führung im Tunnel. Der Stadtrat hat dazu die Forderungen im anhängenden Katalog beschlossen.

Die Stadt hat aber keinen direkten Einfluss auf den Verfahrensablauf. Sie darf auch nicht die betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Anliegerinnen und Anlieger im Verfahren vertreten. Vom Ausbau der A59 Betroffene müssen selbstständig ihre persönlichen positiven und/oder negativen Einwendungen dem Fernstraßenbundesamt oder der Stadt Duisburg als Vermittlung zusenden.

Wie läuft das Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der A59 ab?

1. Einreichung des Antrages für den A59-Ausbau der AdB beim FBA

Die Einreichung der Planunterlagen (Zeichnungen und textliche Erläuterungen zum Vorhaben, Anlass, betroffene Grundstücke und Anlagen, Auswirkungen auf den Menschen und die Natur) stellt den formellen Beginn des Planfeststellungsverfahrens dar. Dies ist bereits im Dezember 2022 erfolgt. Die Offenlage erfolgt ab dem 01.08.2023.

2. Bekanntmachung über die Offenlage der Ausbauplanung

Das FBA veranlasst die Stadt Duisburg zur Offenlage. Die Stadt macht die Pläne des Vorhabens bekannt. Sie informiert auch darüber, wann und wo die Ausbaupläne eingesehen werden können (zum Beispiel auch im Internet). Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt sind, werden über eine gesonderte Benachrichtigung informiert.

3. Offenlage der Planunterlagen

Die Offenlage erfolgt an verschiedenen Orten in Duisburg vom 01.08. bis einschließlich 31.08.2023. Jeder kann die Unterlagen zu der Zeit einsehen. Vom Ausbau der A59 Betroffene können bis einschließlich 04.10.2023 Einwendungen gegen den Ausbau oder Anregungen abgeben. Parallel dazu erfolgen Stellungnahmen der Träger öffentlicher

Belange (z. B. Fachbehörden). Das FBA wertet anschließend die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen aus und leitet diese an die Autobahn Gesellschaft weiter, damit sie sich in der sogenannten Gegenstellungnahme dazu äußern kann.

4. Erörterungstermin

Nach der Auswertung entscheidet das FBA anhand der Brisanz und Relevanz der eingegangenen Einwendungen für oder gegen die Durchführung eines Erörterungstermins. Ein Erörterungstermin findet im Fall der Fälle in Duisburg statt und wird wieder ortsüblich bekannt gemacht. Alle (und nur die), die Einwendungen erhoben haben, werden persönlich eingeladen und erhalten im Einladungsschreiben ggf. die Gegenstellungnahme der Autobahn Gesellschaft. Am Erörterungstermin nehmen das FBA, die Autobahn Gesellschaft, die Einwenderinnen und Einwender, die Träger öffentlicher Belange und Umwelt- und Naturschutzvereinigungen teil. Die Einwender:innen erhalten die Gelegenheit, ihre Betroffenheit persönlich darzulegen und sich mit der Autobahn Gesellschaft auszutauschen. Ziel des Termins ist ein Interessensausgleich. Je nach Komplexität können sogar mehrere Veranstaltungen stattfinden.

5. Planänderungen

Aus den Einwendungen und Erörterungen können sich Planänderungen ergeben. Sie werden den von der Änderung Betroffenen individuell zur Stellungnahme bzw. zur Erhebung weiterer Einwendungen zugeleitet. Bei sehr umfangreichen Planänderungen kann es erforderlich sein, dass das Anhörungsverfahren (Offenlage, Einwendungen und Anhörung) erneut durchgeführt werden müssen.

6. Planfeststellungsbeschluss

Die Planfeststellungsbehörde wägt nach Abschluss aller vorherigen Schritte die unterschiedlichen Interessen ab. In die Abwägung fließen alle Informationen aus den Stellungnahmen, den Einwendungen und dem Erörterungstermin ein. Die Ergebnisse werden im Planfeststellungsbeschluss festgehalten. Der Planfeststellungsbeschluss enthält somit die getroffene Entscheidung über die eingereichten und zulässigen Einwendungen und die Erteilung von Auflagen für die Planung der Autobahn Gesellschaft, um nachteilige Wirkungen auf die Rechte anderer möglichst auszuschließen und zu minimieren. Das FBA stellt den Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung an die bekannten Betroffenen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, sowie an die Autobahn Gesellschaft zu. Zudem werden Beschluss und Pläne inklusive der Rechtsbehelfsbelehrung in Duisburg für zwei Wochen ausgelegt und zuvor ortsüblich bekannt gemacht.

7. Klage

Wird Klage gegen einen Planfeststellungsbeschluss erhoben, überprüft das zuständige Oberverwaltungsgericht, in manchen Fällen auch das Bundesverwaltungsgericht, die Rechtmäßigkeit der Planfeststellungsentscheidung. Eine Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss führt jedoch nicht automatisch dazu, dass mit dem Bau der Autobahn nicht begonnen werden kann.

8. Bestandskräftiger Plan

Bestandskraft liegt vor, wenn der Planfeststellungsbeschluss nach Ablauf der Rechtsmittelfrist unanfechtbar geworden ist. Mit dem Beschluss erhält die Autobahn Gesellschaft des Bundes die Genehmigung zum Bau. Die Erhebung einer Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss verhindert zwar den Eintritt der Bestandskraft des Beschlusses. Gleichwohl kann der Planfeststellungsbeschluss ausgenutzt und mit dem Bau der Straße begonnen werden. Soll dies verhindert werden, muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der erhobenen Klage gestellt und begründet werden. Hierauf wird in der Rechtsbehelfsbelehrung zum Planfeststellungsbeschluss hingewiesen.

